

Beteiligentransparenzdokumentation

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/5796)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 06. März 2026

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Aus- führung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Infolge der gewaltsamen Invasion russischer Truppen in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 einen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Der Beschluss ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. März 2022 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt in Deutschland § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung. Damit hatten diese Personen dauerhaft - also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis - Anspruch auf Asylbewerberleistungen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) am 1. Juni 2022 erhalten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine unter den Voraussetzungen des § 74 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise des § 146 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) künftig Leistungen nach dem Zweiten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dieser Rechtskreiswechsel ist für die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte mit finanziellen Mehrbelastungen zum einen bei den Kosten der Unterkunft (KdU) und zum anderen insbesondere bei den Kosten für die Hilfe zur Gesundheit sowie für die Hilfe zur Pflege verbunden, da diese Aufgaben, anders als der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes, im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Während das Land den Aufgabenträgern die notwendigen Kosten für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes erstattet, beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch über § 46 Abs. 5 ff. SGB II anteilig. Die Bundesbeteiligung für Thüringen beträgt aktuell 69,5 vom Hundert der kommunalen Ausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II. Für die Finanzierung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ist aktu-

ell ein Anteil von 6,7 vom Hundert abzusetzen, sodass der kommunale Anteil an den Kosten der Unterkunft aktuell 37,2 vom Hundert beträgt.

Auch im Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden zusätzliche Kosten der Unterkunft entstehen. Die Kostenstruktur entspricht der nach den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; allerdings gibt es hier eine - vollumfängliche - Erstattung des Bundes nur für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Wie viele der Geflüchteten insoweit anspruchsberechtigt sind, ist unklar. Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, werden Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt) beziehen. Weiterhin sind bei Beziehern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall sowie bei Pflegebedürftigkeit für Kosten der Pflege zu erwarten.

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung haben Zugang zu (Ermessens-)Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 100 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Diese Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbringen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis.

Weitere Ausgaben können beispielsweise im Bereich der Kinderbetreuung, der Jugendhilfe und der Integration anfallen.

Eine Prognose hinsichtlich der Höhe dieser Kosten ist nicht möglich.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Kosten werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden aus eigenen Einnahmen und Schlüsselzuweisungen des Landes refinanziert. Diese Mehrausgaben fallen zwar nicht sofort umfänglich an. Zum Stichtag 1. Juni 2022 erfolgte der individuelle Rechtskreiswechsel für bereits eingereiste Personen, die bis zum 31. Mai 2022 die leistungsmäßigen Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel erfüllt haben, gegebenenfalls auch rückwirkend. Im Falle der rückwirkenden Bewilligung erfolgt eine Erstattung durch die jeweils zuständigen Träger an den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe des jeweils vorgeleisteten Anspruchs. Für Personen, die die Voraussetzungen ab dem 1. Juni 2022 erfüllen beziehungsweise neu einreisen, wird ein Rechtskreiswechsel erst nach und nach vollzogen werden. Soweit für diese Personen weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, werden diese den Leistungsträgern vom Land erstattet.

Dennoch ist es notwendig, schnell und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand sicherzustellen, dass die Kommunen finanzielle Entlastung für den Mehraufwand erfahren, der mit dem Zustrom Hilfesuchender aus der Ukraine einhergeht. Dabei soll zur Vermeidung erheblichen und verfahrensverzögernden Verwaltungsaufwands von einer Spitzabrechnung abgesehen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Entlastung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte von Mehraufwendungen, die mit dem Rechtskreiswechsel verbunden sind, indem es die Rechtsgrundlagen für eine schnelle und unkomplizierte Weiterleitung der hierfür vorgesehenen Finanzmittel aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils an die Landkreise und kreisfreien Städte schafft. Es steht im Einklang mit dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022, wonach sich der Bund mit

insgesamt 500 Millionen Euro an den Mehraufwendungen der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine beteiligt. Auf Thüringen entfällt davon ein Anteil von rund 12,4 Millionen Euro. Des Weiteren beteiligt sich der Bund mit einer Milliarde Euro an den übrigen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine. Hierzu nennt der Beschluss exemplarisch Gesundheits- und Pflegekosten sowie Aufwendungen für Kinderbetreuung und Beschulung. Der auf Thüringen entfallende Anteil beläuft sich auf rund 24,8 Millionen Euro. Der Thüringer Partnerschaftsgrundsatz in § 3 Abs. 3a des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes stellt sicher, dass 37,17 Prozent oder 18,4 Millionen Euro dieser Einnahmen in den Jahren 2023 bis 2025 die Schlüsselmasse stärken. Damit kommen sie sowohl Landkreisen, kreisfreien Städten als auch kreisangehörigen Gemeinden zu Gute. In Bezug auf die Kosten für ukrainische Geflüchtete ist dies sachgerecht, da auch Mehrkosten auf Gemeindeebene anfallen, beispielsweise im Bereich der Kinderbetreuung.

B. Lösung

Erlass des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit folgendem Inhalt:

Vollumfängliche Weiterleitung der vom Bund mittels einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft.

Weiterleitung der vom Bund mittels einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils zur Verfügung gestellten Mittel als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, soweit sie nicht bereits nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz in den Jahren 2023 bis 2025 die Schlüsselmasse stärken.

C. Alternativen

Verzicht auf die vorgesehene Zuweisung zugunsten einer nachträglichen Berücksichtigung im Regelsystem nach Maßgabe des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

Eine weitere Alternative wäre der Verzicht auf die umgehende pauschale Weiterleitung der im Jahr 2022 verfügbaren zusätzlichen Mittel aus der Umsatzsteuer unter Verwendung eines Verteilungsschlüssels, der sich aus der Anzahl der aus der Ukraine Geflüchteten laut Ausländerzentralregister ergibt; stattdessen perspektivisch gesetzliche Regelungen zur nachgelagerten verwaltungsaufwändigen Spitzabrechnung in der Zukunft für alle Leistungen, die von den Kommunen aufgrund des Rechtskreiswechsels für geflüchtete Menschen aus der Ukraine im eigenen Wirkungskreis zu erbringen sind sowie Verhinderung einer Überkompensation aufgrund des Partnerschaftsgrundsatzes.

Eine Regelung zur Spitzabrechnung ist im Haushaltsjahr 2022 nicht möglich, da die zusätzlich verfügbaren Mittel aus der Umsatzsteuer im Jahr 2022 der Höhe nach beschränkt sind, die Spitzabrechnung jedoch eine Deckelung nicht zuließe. Die nach Artikel 99 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderliche Deckung könnte somit nicht gewährleistet werden.

D. Kosten

Durch die vorgesehene gesetzliche Regelung entstehen Ausgaben im Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 18,71 Millionen Euro, die aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils finanziert werden können.

Dieser Betrag stellt jedoch nur einen Teil der insgesamt den Kommunen zufließenden Mittel dar: Durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils stehen in Thüringen im Jahr 2022 49,5 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung. Nach § 3 Abs. 3a Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes fließen den Kommunen hiervon nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz 37,17 vom Hundert in drei Teilbeträgen in den folgenden Jahren 2023, 2024 und 2025 zu, mithin jährlich 6,13 Millionen Euro, insgesamt 18,4 Millionen Euro.

Von den aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils in Thüringen im Jahr 2022 zusätzlich zur Verfügung stehenden 49,5 Millionen Euro dient zunächst ein Viertel - 12,4 Millionen Euro - als Ausgleich für die bis zum Rechtskreiswechsel angefallenen Kosten für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die verbleibenden 37,1 Millionen Euro werden an die Kommunen ausgekehrt, davon insgesamt 18,4 Millionen Euro nach Maßgabe des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes und weitere 18,71 Millionen Euro nach diesem Gesetz.

Zusätzlich entstehen beim Landesverwaltungsamt nicht bezifferbare Kosten für Ermittlung und Berechnung der pauschalen Auszahlungsbeträge.

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 7 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 161) wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a
Zusätzliche Leistungen des Landes

(1) Für Personen, die nach § 74 Abs. 1 bis 5 SGB II oder nach § 146 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen erhalten, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte (Empfänger) einen Betrag von 18.710.000 Euro.

(2) Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 18.710.000 Euro zum 1. November 2022. Der einem einzelnen Empfänger zu gewährende Betrag richtet sich nach dem Anteil des in Absatz 3 genannten Verteilungsschlüssels.

(3) Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich anhand des Vmhundertsatzes der Verteilung von aus der Ukraine geflüchteten Personen bei einem Empfänger im Verhältnis zur Gesamtzahl der aus der Ukraine Geflüchteten im Freistaat Thüringen. Bei der Ermittlung der Verteilung der Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird auf die Daten des Ausländerzentralregisters zu den am 18. September 2022 aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 eingereist sind, zurückgegriffen. Der Anteil des Empfängers aus dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 und 2 wird mit 18.710.000 Euro multipliziert. Der hiernach jeweils errechnete Auszahlungsbetrag wird an die Empfänger ausgezahlt.

(4) Zuständig ist das Landesverwaltungsamt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) zum 1. Juni 2022 erhalten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Rechtskreiswechsel). Dies ist für die Thüringer Landkreise beziehungsweise kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte mit finanziellen Mehrbelastungen zum einen bei den Kosten der Unterkunft und zum anderen insbesondere bei den Kosten für die Hilfe zur Gesundheit sowie für die Hilfe zur Pflege, aber beispielsweise auch im Bereich der Kinderbetreuung, Jugendhilfe und der Integration verbunden, da diese Aufgaben, anders als der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes, nicht im übertragenen, sondern im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anteilig. Ebenso werden nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zusätzliche Kosten der Unterkunft entstehen. Die Kostenstruktur entspricht der nach den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; eine - vollumfängliche - Erstattung durch den Bund erfolgt jedoch nur für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Wie viele der Geflüchteten insoweit anspruchsberechtigt sind, ist bislang unklar. Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, werden Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt) beziehen. Weiterhin sind bei Beziehern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall sowie bei Pflegebedürftigkeit für Kosten der Pflege zu erwarten. Eine Prognose hinsichtlich der Höhe dieser Kosten ist nicht möglich.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Kosten werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte aus eigenen Einnahmen und Schlüsselzuweisungen des Landes refinanziert. Das vorliegende Änderungsgesetz dient der Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte von Mehraufwendungen, die mit dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine verbunden sind. Es steht im Einklang mit dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022, wonach sich der Bund mit insgesamt 500 Millionen Euro an den Mehraufwendungen der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine beteiligt. Auf Thüringen entfällt davon ein Anteil von rund 12,4 Millionen Euro. Des Weiteren beteiligt sich der Bund mit einer Milliarde Euro an den übrigen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine. Hierzu gehören beispielsweise Gesundheits- und Pflegekosten sowie Aufwendungen für Kinderbetreuung und Beschulung. Der auf Thüringen entfallende Anteil beläuft sich auf rund 24,8 Millionen Euro.

Das vorliegende Gesetz schafft die Rechtsgrundlagen für die rasche und unkomplizierte Weiterleitung der Finanzmittel an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Es wird ein neuer § 7 a eingefügt. Er bildet die Rechtsgrundlage, um insgesamt 18,71 Millionen Euro zum Stichtag 1. November 2022 an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten. Es handelt sich um eine einfache Regelung, die schnell greift, wenig Verwaltungsaufwand verursacht und weitgehend unabhängig von schwer abzuschätzenden tatsächlichen Entwicklungen, wie etwa Vollzugsschwierigkeiten beim Rechtskreiswechsel, ist. Sie bietet die Grundlage, das verfügbare Mittelvolumen rasch zu verteilen. Eine Spitzabrechnung ist zur Beschleunigung des Verfahrens nicht vorgesehen. Eine Spitzabrechnung wäre zudem wegen der nicht vorliegenden erforderlichen Daten nicht oder nur mit sehr hohem Verwaltungsaufwand im Folgejahr möglich.

Als Verteilungsschlüssel für die Mittel nach § 7 a dient der Vomhundertsatz der Verteilung von aus der Ukraine Geflüchteten in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zur Gesamtzahl der aus der Ukraine Geflüchteten in Thüringen. Berechnungsbasis sind die Daten des Ausländerzentralregisters. Diese können dem "Sonderreport UKR" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Bundesland Thüringen entnommen werden, welcher wöchentlich zum Stand Sonntag aus dem Ausländerzentralregister generiert und den Ländern zur Verfügung gestellt wird. Stichtag ist Sonntag, der 18. September 2022. Damit wird der Verteilungsschlüssel an der tatsächlichen Belastung ausgerichtet. Mit der Bezugsgröße der sich tatsächlich in einer Kommune aufhaltenden Geflüchteten aus der Ukraine wird der unterschiedlichen Verteilung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Thüringer Kommunen Rechnung getragen. Eine weitergehend differenzierte Anknüpfung an einzelne Leistungstatbestände würde erheblichen Verwaltungsaufwand und somit zusätzliche Kosten verursachen und vor allem eine kurzfristige Refinanzierung unmöglich machen.

Zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt.

Zu Artikel 2

Zu Artikel 2 Satz 1

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.

Zu Artikel 2 Satz 2

Dieser Satz regelt die Aufhebung von § 7 a. Da die Beteiligung des Bundes an den Mehraufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte einmalig für das Jahr 2022 vereinbart ist, entfällt mit dem 1. Januar 2023 der Regelungsbedarf.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blehschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Stadt Erfurt

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

Landratsamt Wartburgkreis

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Stadtverwaltung Erfurt . Dezernat 05.00 . 99111 Erfurt

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss –
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
23.08.2022 11:05

20990/2022

Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO des Thüringer Landtages; Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

19. August 2022

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Seitens des Landes wurde den Kommunen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge eine umfassende Erstattung der entstehenden Mehrkosten vielfach versprochen. Ein erster Schritt dazu war die bereits vollzogene Anpassung der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO) mit der zugehörigen 10. Änderungsverordnung.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf zur Änderung des ThürAGSGB II soll nun auch ein Ausgleich der Kosten erfolgen, die den Kommunen nach Eintritt des Rechtskreiswechsels ins SGB II entstehen. Dieser Schritt wird seitens der Landeshauptstadt Erfurt ausdrücklich begrüßt.

Die Verteilung der Bundesmittel anhand des Vomhundertsatzes der aufgenommenen Personen aus der Ukraine einer Kommune an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen aus der Ukraine im Freistaat Thüringen stellt eine pragmatische Lösung mit geringem Verwaltungsaufwand dar.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird erbeten, die nachfolgende Fragestellung zu beantworten:

Welche weiteren Hinweise haben Sie zur finanziellen und organisatorischen Notwendigkeit bei der Unterbringung, Versorgung und Integration ukrainischer Kriegsflüchtlinge?

Mit grundlegenden Bezug zur Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen vom 02.06.2022 zur 10. Änderungsverordnung der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung gehe ich nachfolgend auf die aufgezeigte Fragestellung ein und skizziere die wesentlichen Hinweise sowie weitere offene Problemstellungen:

1. Spitzkostenabrechnung sowie Pauschalabrechnung im Rahmen der ThürFlüKEVO

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen merkte hierzu an: „... [es] kann der Eindruck entstehen, dass nur die für einen aufgenommenen Flüchtling entfallenden Mehrkosten erstattet werden sollen. Dies würde beispielsweise Vorhaltekosten, Betriebskosten von Gemeinschaftseinrichtungen und Turnhallen sowie die Ausstattungskosten zur Vorbereitung der Inbetriebnahme der Unterkünfte, [Kosten für die Wiederherstellung und Instandsetzung von Objekte] etc. ausschließen. Nach der Begründung sind jedoch jene Kosten notwendig, die entstehen, um die erforderliche Aufnahmefähigkeit in den kommunalen Gebietskörperschaften zu realisieren. Dazu gehören u. E. auch die o.g. Kosten. Um hier spätere Streitigkeiten zu vermeiden, sollte eine eindeutigere Regelung, gegebenenfalls eine Ergänzung der Begründung erfolgen. ...“. Eine grundlegende Klarstellung, dass eben auch diese Kosten als notwendig und angemessen anzusehen sind, erfolgte bisher nicht. Es sind daher Streitigkeiten im Rahmen der Kostenerstattung vorhersehbar.

Generell als kritisch zu bewerten ist zudem die zeitliche Begrenzung der Spitzkostenabrechnung bis zum 31.12.2022 und die generelle Höhe der Unterbringungspauschale (210 EUR) im Rahmen der ThürFlüKEVO. Die Spitzkostenabrechnung ist zum Einen nicht nur für 2022 erforderlich, sondern im Minimum auch für 2023 und 2024 und bei Erfordernis darüber hinaus. Die Spitzkostenabrechnung sollte zum Anderen auch die gesamte dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes unterfallenden Personengruppe umfassen oder es sollte eine adäquate Anpassung der Regelunterbringungspauschale auf mindestens 600 EUR pro Monat und Person erfolgen, da nach aktueller, hiesiger Einschätzung dies zur Refinanzierung erforderlich ist.

2. Sozialbetreuung

Kurzgefasst besteht hier weiter die Problematik, dass die Betreuungspauschale von 60 EUR pro Person pro Monat im Rahmen der ThürFlüKEVO nicht mehr zeitgemäß ist. Weiterhin bedarf es insbesondere aufgrund der hohen Zahl der geflüchteten Personen aus der Ukraine im Rechtskreis SGB II weiterer finanzieller Unterstützung für deren Sozialbetreuung. Hierzu ist eine Anpassung und Aufstockung der zugehörigen Sozialbetreuungsrichtlinie anerkannter Flüchtlinge unter Wegfall des kommunalen Eigenanteils erforderlich.

3. Kosten der Kommunen aufgrund des Rechtskreiswechsels

Auch zu diesem Punkt wird nochmals auf die Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen vom 02.06.2022 verwiesen. Ungeklärte Mehrkosten entstehen weiter bei:

- Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX,
- Gesundheitsleistungen nach §§ 47 ff SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII sowie

- Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (für Personen, die keinen Anspruch nach dem SGB II sowie dem Vierten Kapitel des SGB XII haben).

4. Problem der Anerkennung der Unterkunftskosten im Rahmen der Kostenerstattung durch den Bund bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung nach § 6 Absatz 1 ThürFlüAG

Trotz vielfacher Zusicherung zu dieser Thematik liegt bis heute leider keine Klarstellung seitens des Landes vor, dass neben der öffentlich-rechtlichen Unterbringung auch die privatrechtliche Unterbringung möglich ist. Die Landeshauptstadt favorisiert den Grundsatz der dezentralen Unterbringung von Geflüchteten. Gerade zur Vermeidung weiterer kostenintensiver Notunterkünfte und den insbesondere erhöhten unverhältnismäßigen und nicht refinanzierten Verwaltungsaufwand (die Kommunen treten hier in erheblichen Größenordnungen als Unter- / Weitervermieter auf) ist eine Eröffnung der privatrechtlichen Unterbringung neben der öffentlichen-rechtlichen Unterbringung zwingend erforderlich.

5. Betreuung von geflüchteten Kindern in Kindergärten

Klare Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung der geflüchteten Kinder aus der Ukraine liegen weiter nicht vor.

6. fehlende Refinanzierung für die Jahre 2023 und 2024

In Anbetracht der Größenordnung der zusätzlich insbesondere im Rechtskreis SGB II verorteten Personen ist für die Kommunen eine erhebliche nicht finanzierte Mehrbelastung zu erwarten. Beispielhaft möchte ich dies nachfolgend kurz darstellen. Entsprechend der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ist von einem Aufenthalt der geflüchteten Personen von 24 Monaten ggf. 36 Monaten auszugehen. Eine Geltungsdauer des neuen § 7a ThürAGSGB II bis 31.12.2022 wird dieser Ausgangslage nicht gerecht. Die weitere finanzielle Unterstützung der Kommunen auch in 2023 und 2024 ist unabdingbar.

Zahlenmäßig ist in einer enggefassten Prognose von zusätzlich durchgängig rd. 3.000 Personen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII für die Landeshauptstadt Erfurt auszugehen. Davon sind schätzungsweise 85 % der Personen in den Rechtskreis SGB II zu verorten. Bei den Kosten der Unterkunft bedeutet dies **Mehrkosten** von jährlich je rd. **10,0 Mio. EUR** für die Landeshauptstadt Erfurt (2.250 Personen * 370 EUR durchschnittliche Kosten der Unterkunft pro Monat * 12 Monate). Nach aktuellem Stand der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (ca. 70 %) bedeutet dies jeweils jährlich für 2023 und 2024 ungedeckte Mehrkosten für die Landeshauptstadt Erfurt von 3,0 Mio. EUR. Diese sind keinesfalls über den aufgezeigten Ausgleich im Rahmen der Partnerschaftsgrundsatz für die Jahre 2023 ff. gedeckt (bei 18,4 Mio. EUR, welche über 3 Jahre aufgeteilt werden und von denen Erfurt etwa 10 % zu erwarten hat, stehen den 3,0 Mio. EUR Mehrausgaben etwa 600 TEUR Mehreinnahmen gegenüber).

Im Rahmen des Parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens stehen wir als Landeshauptstadt gern für eine persönliche Erörterung bereit. In Anlage erhalten Sie zudem das Formular zur Datenerhebung gem. § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG zurück.

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Der Landrat



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

vorab per E-Mail

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/2144

zu Drs. 7/5796 NF

Ihr(e) Ansprechpartner(in):

Zimmer: 233

Dienstgebäude: Erzb. Allee 14, Bad Salzungen

Telefon: 03695 615600

Telefax: 03695 615699

E-Mail: landrat@wartburgkreis.de

Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 02.09.2022

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem unter Bezug genannten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde der Wartburgkreis als Sachverständiger angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Dem Gesetzesentwurf sowie dessen Begründung ist zu entnehmen, dass die dem Land vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung der finanziellen Mehraufwendungen der Kommunen aus dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 pauschaliert über eine Pro-Kopf-Verteilung anhand der Flüchtlingszahlen aus dem Ausländerzentralregister zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dieses Verfahren ist aus Sicht des Wartburgkreises nicht geeignet, die tatsächlich entstehenden, finanziellen Belastungen auszugleichen und wird daher abgelehnt.

Zur Begründung ist auszuführen, dass eine pauschale Verteilung der vom Bund prognostizierten Belastungen dem tatsächlichen Kostenaufwuchs nicht in ausreichendem Maße Rechnung tragen kann.

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615455
www.wartburgkreis.de

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Die kommunalen Mehraufwendungen bestehen neben den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, den (anteiligen) Kosten der Unterkunft und Heizung sowie den Krankenkosten – soweit die Gesetzesbegründung – auch in Personal- und Sachkosten der Verwaltung zur Bearbeitung des massiven Fallzahlenanstiegs. Darüber hinaus sind auch Leistungen der Jugendverwaltung – bis hin zum Unterhaltsvorschuss – von den Auswirkungen des Rechtskreiswechsels betroffen. Auch hier findet keine vollständige Finanzierung durch Bund und Land statt, sodass die kommunale Ebene auf den Kosten sitzen bleiben wird.

Dies kann an einem simplen Beispiel auch verdeutlicht werden. Der Wartburgkreis hat im Haushalt 2022 für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt insgesamt Mittel von rund 1,6 Mio. Euro geordnet. Auf Grund des Rechtskreiswechsels und des aktuell festzustellenden Mehraufwandes wird der Kreistag in seiner nächsten Sitzung über eine Mehrausgabe in diesem Bereich von 180.000 Euro zu entscheiden haben. Dies bedeutet, dass allein durch den Rechtskreiswechsel ein Anstieg dieser verhältnismäßig kleinen Leistung von über 10 Prozent festzustellen ist. Die Prognose berücksichtigt dabei ein gleichbleibendes Ausgabeniveau und würde zu einem Jahresbedarf von mindestens 400.000 Euro nur in diesem Bereich führen.

Im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung lag der prognostizierte Nettoaufwand des Kreises zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2022 bei rund 6,9 Mio. Euro. Dieser wird durch den Rechtskreiswechsel weiter steigen. Ein Fallzahlenanstieg wie im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt führt zum einem Nettomehraufwand von mindestens 700.000 Euro.

Auf den ersten kursorischen Blick mögen diese aufgerufenen Werte sogar in diesem Jahr mit einer pauschalierten Mittelverteilung aufgegriffen werden können. Jedoch berücksichtigen diese Prognosen noch nicht die dramatisch gestiegenen Energiekosten. Es ist im Minimum von einer Verdopplung der Kosten auszugehen – so sehen die aktuellen Hochrechnungen für den kommenden Haushalt aus. Da es sich bei den im eigenen Wirkungskreis zu leistenden Ausgaben im Schwerpunkt um Kosten der Unterkunft und Heizung handelt, ist bereits jetzt ersichtlich, dass eine pauschalierte Mittelverteilung nicht ausreichen wird, den kommunalen Mehraufwand auszugleichen. Auch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Kosten erst im Rahmen der Jahresendabrechnungen der Versorger einschlägig werden wird.

Kostenintensive Einzelfälle der Hilfen zur Gesundheit können in diesen Prognosen überdies noch nicht abschließend enthalten sein. Diese sind jedoch einer Pauschalierung ebenso nicht zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist die Entwicklung der Fallzahlen maßgeblich für den Kostenverlauf verantwortlich. Aktuell kann keine verlässliche Prognose dahingehend erfolgen, mit welcher Dynamik in den kommenden Wochen und Monaten zu rechnen ist. Es stellt daher ein

enormes finanzielles Risiko für die kommunale Ebene dar, sollte es zu einer pauschalierten Mittelverteilung kommen.

Auch sind aus Sicht des Wartburgkreises die Fallzahlen aus dem Ausländerzentralregister nicht geeignet, die tatsächliche Kostensituation abzubilden. Die Daten sagen lediglich aus, wie viele Personen in den jeweiligen Gebietskörperschaften registriert sind. Jedoch treffen diese Daten keine verlässliche Aussage, wie viele Personen tatsächlich in einem Leistungsbezug stehen und welche konkreten Kosten dabei verursacht werden. Daher ist allein der Schlüssel zur Verteilung zu hinterfragen und aus kommunaler Sicht abzulehnen.

Bereits eingangs habe ich ausgeführt, dass der personelle und sächliche Mehraufwand ebenso in die Kostenbetrachtung einfließen muss. Im Hinblick auf die aktuelle Fallzahlsituation ist durchaus davon auszugehen, dass dieser Aufwand im Fall des Wartburgkreises bei rund 750.000 Euro (Basis KGSt) liegen wird.

Aus den genannten Gründen kann daher dem vorliegenden Entwurf durch den Wartburgkreis nicht zugestimmt werden.

Vielmehr bedarf es der Spitzabrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber dem Land. Vorab sind Abschlagszahlungen an die Kommunen auf Basis konkreter Anforderungen zu leisten. Nur ein Spitzabrechnungsverfahren ist in der Lage, eine 100 %ige Refinanzierung der Mehrausgaben sicherzustellen.

Ein Spitzabrechnungsverfahren kann auch im Verwaltungsaufwand sehr schlank gehalten werden. Dies verdeutlicht sich am Besten in den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Seit mehreren Jahren erfolgt hier bundesweit die Spitzabrechnung der Leistung. Die vierteljährliche Abrechnung der jeweiligen Gebietskörperschaft gegenüber dem Land ergeht auf einem DIN A4-Blatt. Der überschaubare Aufwand hierfür steht in einem sachgerechten Verhältnis zum Ergebnis. Ähnlich kann auch für den Mehraufwand für die ukrainischen Kriegsflüchtlinge verfahren werden.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde ich gebeten, folgende Frage zu beantworten:

Welche weiteren Hinweise haben Sie zur finanziellen und organisatorischen Notwendigkeit bei der Unterbringung, Versorgung und Integration ukrainischer Kriegsflüchtlinge?

Aus finanzieller Sicht bedarf es der kurzfristigen Entscheidung des Landes zur vollständigen Übernahme der Kosten der kommunalen Ebene. Dies ebenso im Wege der Spitzabrechnung. Das aktuelle Verfahren, das im Wesentlichen auf der Ausführung der Flüchtlingskostenerstattungsverordnung beruht, ist nicht ausreichend, der tatsächlichen Situation Rechnung zu tragen.

Seit mehreren Jahren ist eine Anpassung der hier einschlägigen Pauschalen überfällig, sodass die kommunale Ebene eigene Haushaltsmittel für die im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommenen Aufgaben aufbringen muss. Aktuell muss bei einem Ausgabevolumen von rund 5,5 Mio. Euro mit einem Defizit von rund 2,5 Mio. Euro gerechnet werden. Die pauschalierte Refinanzierung sowie die massiv steigenden Energiekosten passen nicht zusammen und führen zu erheblichen Einschränkungen der Kommunalfinanzen.

Die Zusage des Landes zur *Spitzabrechnung bis zum Rechtskreiswechsel* ist dabei nicht ausreichend. Auch nach dem Rechtskreiswechsel sind die Kommunen für die Erstaufnahme zuständig. Daher ist auch entsprechend Wohnraum vorzuhalten und auszustatten. Dabei entsteht ein deutliches Missverhältnis zwischen den Pauschalen für die Unterbringung und den tatsächlichen Kosten der Ausstattung.

Weiterhin bedarf es der sozialen Betreuung der Geflüchteten nach dem Rechtskreiswechsel. Dies allein für die Wohnraumsuche. Hier jedoch greifen die Regelungen der Flüchtlingskostenerstattungsverordnung nicht mehr, sodass die Kommunen auf dem Aufwand für die soziale Betreuung sitzen bleiben.

Darüber hinaus ist das tatsächliche Ankunftsgeschehen im Hinblick auf die verfügbaren Wohnraumkapazitäten nicht weiter finanzierbar. Die Herrichtung von Wohnraum verursacht einen erheblichen Erstaufwand. Dieser kann über die Pauschalen der Flüchtlingskostenerstattungsverordnung nicht finanziert werden. Es bedarf daher hierfür der vollständigen Anerkennung dieser Kosten durch das Land und in der Folge der Spitzabrechnung.

Aus organisatorischer Sicht besteht die Forderung an das Land, eigene Immobilien zur Steuerung des Ankunftsgeschehens zu nutzen. Alle Erstaufnahmeeinrichtungen sind vollständig in Betrieb zu nehmen und der erste Ankunftsmonat durch das Land abzufedern. Sodann könnte ein direkter Bezug von selbst durch die Betroffenen angemieteten Wohnraum erfolgen, sodass es nicht erst zu einem „Rechtskreiswechsel“ innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft kommen muss. Für Wohnraumvermittlung könnte diesseits eine Unterstützung des Landes erfolgen. Mit diesen Maßnahmen können den Kommunen sowohl die organisatorischen, als auch finanziellen Sorgen genommen bzw. gemildert werden.

Überdies bedarf es der Schaffung von Transparenz in der Verteilung der Kriegsflüchtlinge auf die einzelnen Gebietskörperschaften durch die Landesverwaltung. Es ist von Landesseite eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen und diese transparent festzustellen. Eine etwaige Aufnahmeverpflichtung gilt es entsprechend durch das Land zu dokumentieren. Aktuell ist dies für den Wartburgkreis nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind aus Sicht des Wartburgkreises folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Transparenz in der Zuweisung
2. Nutzung von Landesimmobilien
3. 100 %ige Anerkennung und Spitzabrechnung der Kosten der Kommunen
4. Zusicherung der vollständigen Kostenübernahme im Jahr 2023

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)